

## **Workshop // 19. Mai // Protokoll**

Gruppe: Partikularität / Universalität

Protokoll: Magdalena Bazan und Kathrin Englert

Begriffsklärung:

Partikularität = die besonderen gegen die allgemeinen Interessen setzen, z.B. die von Minderheiten

Universalität = Allgemeinheit, Gesamtheit, z.B. „alle Rechte gelten für alle“

Hier stellt sich allerdings die Frage, welche Staaten überhaupt diese Rechte ratifizieren und wie mit Normativitäten und Ausschluss umgegangen werden soll.

Die Ausgangsfrage der Gruppenarbeit war, inwiefern es sinnvoll sei, auf Differenz oder Vergleich/ Gleichheit zu setzen. Wo gibt es solche kulturellen Unterschiede, die wir betonen oder erhalten sollten? Gibt es Bereiche, bei denen dies strategisch sinnvoll ist?

Das Prinzip der Gleichheit und der Anspruch auf Universalität wird in den Menschenrechtserklärungen verfolgt. Aus postkolonialer Perspektive stellen die Menschenrechtserklärungen jedoch eine Fortschreibung der imperialen Dominanz dar und können als Ausdruck „des Westens“ verstanden werden. „Der Westen“ hat zur Zeit die Definitionsmacht über Werte und kann universell formulieren. Gleichzeitig wird deutlich, dass auch partikuläre Gesellschaften trotzdem Minderheitenrechte brauchen. Dies wird deutlich an multikulturellen Gesellschaften. Der Multikulturalismus produziert zwar vielfältige Partikularitäten, in denen sich auch Individuen situativ verorten. Trotzdem kann das Multikulturalismus-Konzept als gescheitert betrachtet werden, denn es kommt darin immer wieder zu Leitkultur-Formulierungen. Grundsätzlich erscheint hier das Verständnis von Kultur als einer abgegrenzten Einheit problematisch. Eine Alternative könnten unterschiedliche Sprechpositionen sein, die sich nicht so identitär am Kulturbegriff ausrichten.

Durch das Nachdenken über die Vor- und Nachteile eines partikulären Ansatzes kam auch die Frage auf, ob die Gegenüberstellung Partikularität vs. Universalität, die als Widerspruch fungiert, nicht als solcher entlarvt werden könnte. Kann man anders darüber nachdenken, als dass beide Prinzipien miteinander unvereinbar wären? Kann man sich eine Menschenrechtserklärung vorstellen, die auf beiden beruht?

Die Problematik, die das partikuläre Prinzip mit sich bringt, ist, dass es einerseits Minderheiten schützt und sie erst einmal sichtbar macht, andererseits kann die Sichtbarmachung und Betonung bestimmter Gruppen zu einer Stigmatisierung oder Festschreibung führen.

Wenn wir also dahingehend argumentieren, dass Partikularität sich evtl. gegen die zu schützende Gruppe/Minderheit etc. richten kann, ist es dann produktiver, diese (diversen) Partikularitäten aufzuheben? Fehlt dann aber folglich nicht das Instrument, um Diskriminierung und Ausgrenzung zu benennen? Und wie können dann Diskriminierungen universal benannt werden, ohne dass bestimmte Gruppen vergessen und ausgegrenzt bleiben? Andererseits, wird nicht immer durch die Benennung Differenz geschaffen? Hier offenbart sich ein Dilemma: durch Benennung kommt es zu einer Reproduktion von Differenzen und Strukturen.

Wie Konstanze Plett betonte, gebe es immer mehrere „Wahrheiten“ und genau dies sei der Konflikt: die Idee zuzulassen, dass verschiedene Wahrheiten nebeneinander/übereinander existieren, sei eine Herausforderung und schwer auszuhalten. Es gelte Konflikte auszuhalten und nicht anderes auszugrenzen.

Veränderungen bleiben gesellschaftlichen Aushandlungen überlassen und auch wenn diese respektvoll und gemeinsam erfolgen, sind Machtverhältnisse darin immanent eingeschrieben und reproduzieren sich. Problematisch wäre eine Verlagerung von Aushandlungen in Richtung des Individuums, z.B. sind Individualrechtsklagen aufgrund der Kosten problematisch. Exklusionsprozesse würden in diesem Fall u.a. entlang der Strukturkategorie Klasse verlaufen. Es bleibt auch fraglich, ob Egalität rechtlich einklagbar wird, wenn Kategorien wie gender, class, race, sexuelle Orientierung etc. aus Gesetzestexten gestrichen werden, um diese Differenzen nicht durch Benennung wieder zu reproduzieren. Es ist wahrscheinlich, dass dann je nach Kategorie Egalität rechtlich einklagbar wird, z.B. wäre es im Fall der Kategorie Geschlecht gut machbar, aber im Fall von Migrationsgesetzen schwierig, da diese der Produktion von Hierarchisierungen dienen. Würden dann nicht Sprechpositionen verhindert, wenn es bestimmte Kategorien nicht mehr gäbe?

Am Beispiel der Abschaffung der juristischen Einteilung in weiblich/männlich (im Pass etc.) kann man gut nachvollziehen, welche Folgen die Aufhebung einer solchen partikulären Praxis mit sich ziehen würde. Die Abschaffung dieser Kategorie hätte eine sofortige Wirkung auf das Eherecht, aber auch auf Fragen der Adoption etc. Wenn man juristisch nicht mehr auf die Kategorie *gender* zurückgreifen könnte, also die Unterscheidung betonen, so könnte man auch Eheschließungen nicht mehr in „hetero“/„homo“ unterteilen. Dies wiederum hätte ebenfalls einen Effekt auf das Adoptionsrecht.

Werden sexuelle Rechte als Menschenrechte formuliert, damit sie für alle gelten, stellt sich das Problem, dass es zu einer Verschiebung in Richtung Individualisierung/ Privatheit kommt. Die Aushandlung findet dann nicht mehr im öffentlichen Raum statt. Somit erscheint die Forderung nach sexuellen BürgerInnenrechten besser, da sie ein Eingreifen in die Heteronormativität als politische Subjekte ermöglicht.

So gesehen, können allgemeine gesellschaftliche Praxen nicht nur auf ein *persönliches* sexuelles Subjekt zurückgeführt werden, sondern vielmehr als Praxen eines *politisch* sexuellen Subjekts verstanden werden. Sollten wir nicht

dahingehend denken, dass wir den Fokus auf die Praxen-Formulierung und nicht auf die Personen/gruppen legen?! Vor allem die Konstruktion des „Opfers“, das mit einem Unterdrückungs- oder Diskriminierungsdiskurs einhergeht, sollten wir kritisch betrachten und dekonstruieren. Der Fokus könnte dann mehr auf die Fragen hin verschoben werden, mit welchen kulturellen Vorstellungen bestimmte Praxen verknüpft sind und deshalb machtvoll sind. Es ginge darum zu beobachten, wo Zuschreibungen gemacht werden und wo Praxen greifen. Wie äußern sich so u.a. homophobe Vorstellungen? (Beispiele: das Gesetz zu Transsexualität im Iran oder der Einbürgerungstest in den Niederlanden, die auf der Stabilisierung auf Aufrechterhaltung der Heteronormativität basieren.) Auch Gesetze könnten darauf ausgerichtet werden, Praxen zu regulieren und nicht wie bisher zu fragen, wen es trifft und Opfer benennen zu wollen. Aber nicht nur Gesetze können öffentliche Diskurse z.B. über Rassismus und Unterdrückungsmechanismen auslösen. Wichtige weitere gesellschaftliche Felder sind auch Medien, Bilder und Repräsentationen.

Schließlich lässt sich zusammenfassen, dass eine Opposition wie Partikularität vs. Universalität sich vielleicht auch „anders“ denken lässt, nicht sich gegenseitig ausschließend, sondern als ineinander verschränkt. Einerseits ist es wichtig, bestimmte Minderheiten und unsichtbare Identitäten sichtbar zu machen, gleichzeitig kann die Solidarisierung mit bestimmten Gruppen zu einer Stigmatisierung führen, die genauso auf Ausschließungsverfahren beruht. Ein produktiver Ansatz hierbei wäre, erstens das „Opfer“ zu dekonstruieren und zweitens Identität nicht als (eindeutig) einordbar (in z.B. Muslim, Lesbe, Mann, Deutsche etc.) zu verstehen und den Fokus auf Praxen zu legen, die unser Leben strukturieren und deshalb machtvoll sind.